

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von
Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in kommunalen
Kindertageseinrichtungen
(Beitragssatzung der Kindertageseinrichtungen)
vom 20.12.2023

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F.; der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F. und § 15 des Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2023, i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2023 folgende 6. Änderungssatzung zur Beitragssatzung der Kindereinrichtungen beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Beitragssatzung der Kindereinrichtungen) vom 17.01.2012, zuletzt geändert am 22.11.2022, wird wie nachstehend verändert:

1. Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

I. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Kindereinrichtungen der Stadt Altenberg

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Altenberg, den 20.12.2023


Markus Wiesenberg
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 20.12.2023


Markus Wiesenberg
Bürgermeister